

Gemeinde Bergkirchen

Landkreis Dachau



Niederschrift über die öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates Nr. 2023/GR/014

am 28.11.2023 im Sitzungssaal, im Rathaus der Gemeinde Bergkirchen

Öffentlicher Teil

Die Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren:

Axtner, Robert Erster Bürgermeister

Burgmair, Martin

Doll, Cornelia

Fritz, Bernhard

Glas, Vitalis

Göttler, Roswitha

Göttler, Ruth

Groß, MdL, Johann

Haas, Stefan

Heitmeier, Franz

Heitmeier, Thomas Josef

Hörmann, Johann

Hundt zu Lautterbach, Georg Graf von, Dr.

Landry, Wilfred, Dr.

Liedl, Franz

Oßwald, Erich

Pfeil jun., Josef

Schallermayer, Johann

Schuster, Markus

Wagner, Dagmar

Nichtanwesend waren:

Märkl jun., Josef

entschuldigt, krank

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 28.11.2023

Seite: 2

Weitere Anwesende:

11 Zuhörer mit Jugendrat (Teilnehmer an der Mahnwache)
Herr Michael Butz, Geschäftsführer der Firma Butz Aufzüge GmbH, Priel
Frau Ramona Probst, Bibereck
Frau Christine Ramsteiner, Bauamtsleiterin

Presse: Frau Anna Schwarz, Süddeutsche Zeitung, Dachauer Neueste

Gegen die vorgeschlagene Tagesordnung gibt es keine Einwände.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben und wurde festgestellt.

Vorsitzender: Robert Axtner

Schriftführer/in: Siegfried Ketterl

Beginn: 18:30 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil) vom 07. November 2023
2. Bekanntgabe der nichtöffentlichen Punkte aus der letzten Sitzung vom 07. November 2023, soweit die Geheimhaltung entfiel
3. Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)
4. Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Bergkirchen
5. vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 105 Sondergebiet "Aufzugtechnik" Priel, 1. Änderung, Aufstellungs,- Billigungs,- und Auslegungsbeschluss
6. Informationen des Ersten Bürgermeisters und Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates

Mahnwache vor dem Rathaus

Der 1. Vorsitzende nahm zur Mahnwache des Jugendrates Bergkirchen unter der Leitung von Herrn Lucas Drexler, die von 18.00 Uhr bis 18.30 Uhr vor dem Rathaus Bergkirchen mit 23 TeilnehmerInnen gegen die Kündigung des Kreisjugendrates Dachau zur Jugendbetreuung Stellung.

Der Jugendrat hat gegen die Kündigung in einer siebenseitigen Begründung schriftlich aufgefördert, dass ein gemeinsames Gespräch unter Moderation noch bis 01. Dezember 2023 stattfinden soll.

Der 1. Vorsitzende zollte dem Jugendrat Respekt für die Durchführung der Mahnwache und dem fairen demokratischen Umgang. Der 1. Vorsitzende sagte zum Jugendrat eine Ausarbeitung eines zukunftssträchtigen Konzeptes zur Jugendarbeit durch die Gemeinde Bergkirchen ab 01.01.2025 zu.

Zweite Bürgermeisterin Dagmar Wagner erklärte, dass die Themen, Anregungen und auch die Kritik des Jugendrates sehr ernst genommen werden. Sie sieht auch die rege Teilnahme des Jugendrates an der heutigen Sitzung sehr positiv.

Sitzungsgegenstände:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil) vom 07. November 2023

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Inhalt der Sitzungsniederschrift vom 07. November 2023 (öffentlicher Teil) und genehmigt dies vollinhaltlich.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	20
Ja:	20
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2. Bekanntgabe der nichtöffentlichen Punkte aus der letzten Sitzung vom 07. November 2023, soweit die Geheimhaltung entfiel

Sachverhalt:

Aus der letzten Sitzung des Gemeinderates vom 07. November 2023 werden folgende Punkte veröffentlicht:

2.1. Auftragserteilungen

2.1.1. Beschaffung eines Fahrzeugs für den Wasserwart

Der Gemeinderat beschloss, dem Erwerb des Erstfahrzeugs für den Wasserwart der Gemeinde Bergkirchen und des Zweckverbandes der Wasserversorgungsgruppe Oberbachern zuzustimmen. Mit dem angebotenen Kaufpreis des Fahrzeugs in Höhe von brutto 45.370,00 Euro besteht Einverständnis.

2.2 Bürgerstiftung Bergkirchen - Bekanntgabe der Entscheidungen aus der Stiftungsratssitzung am 24.10.2023

Der Stiftungsrat beschloss die zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel in Höhe von 13.806,50 € wie folgt zu verwenden:

- Jugendensemble und Bläserklasse Schule Bergkirchen 2.800,00 €
unter der Leitung von Frau Hahn
- Bürgerbus, Unterhalt 1.200,00 €

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 28.11.2023

Seite: 5

- | | |
|---|------------|
| ➤ Care Table - Der digitale Aktivitätstisch für Senioren
(Kosten 8.690 €) | 6.000,00 € |
| ➤ Sitzgruppe Bruggerhaus Bergkirchen | 1.700,00 € |
| ➤ 8 Stück Ruhebänke (Aufstellung durch Bauhof)
(Standorte stehen bereits fest, Restfinanzierung durch
Gemeinde Bergkirchen) | 1.600,00 € |

Gesamt: 13.300,00 €

Der Restbetrag in Höhe von 506,50 € würde der Projektrücklage zugeführt.

Wie der 1. Vorsitzende berichtet, läuft die Werbeverlängerung für den Bürgerbus.

Gleichzeitig besteht eine Weihnachts-Spendenaktion für die Bürgerinnen und Bürger:

Weihnachtsspende
Unterstützen Sie Ihre Bürgerstiftung vor Ort

*Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien
eine besinnliche Adventszeit und
ein schönes Weihnachtsfest.*

Sie wollen helfen? Dann spenden Sie gerne auf:

IBAN: DE 24 7005 1540 0281 0452 60
Empfänger: Bürgerstiftung Bergkirchen
Verwendungszweck: Bürgerstiftung

Die Bürgerstiftungen werden geführt als Unterstiftung der rechtlich
unselbstständigen Stiftung „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Dachau“ im

STIFTER FORUM
DACHAU

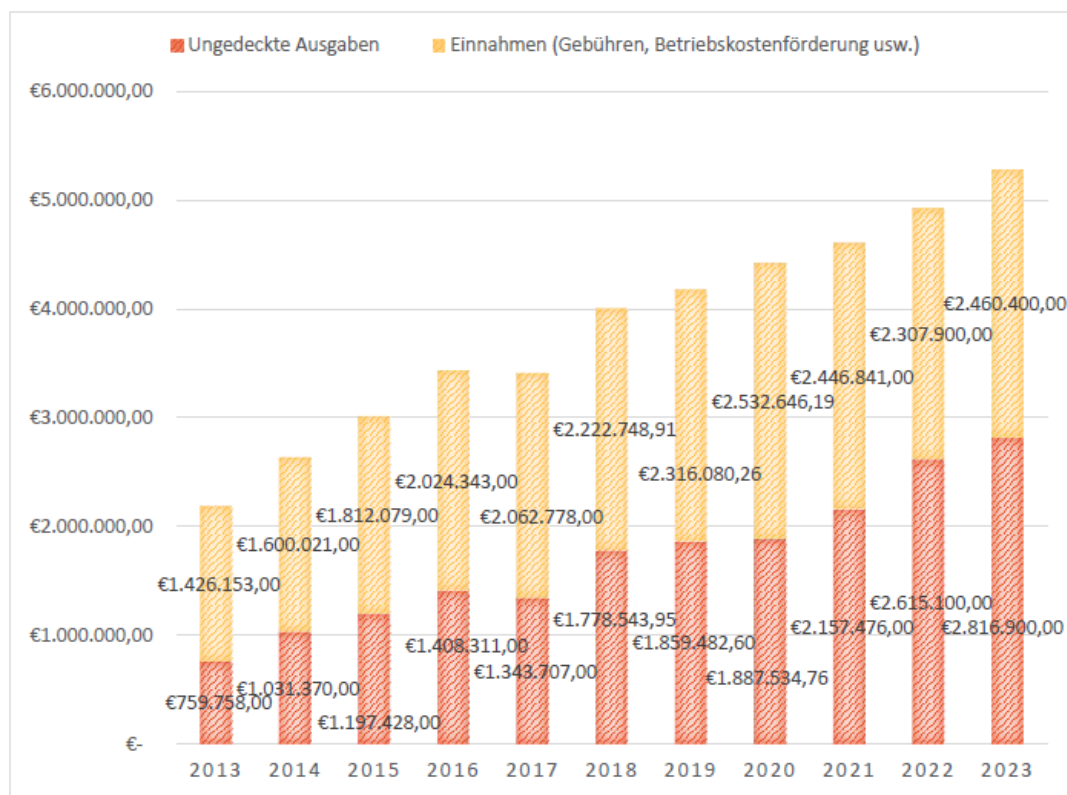
in Kooperation mit **DT**
Deutsche
Stiftungstreuhand

3. Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)

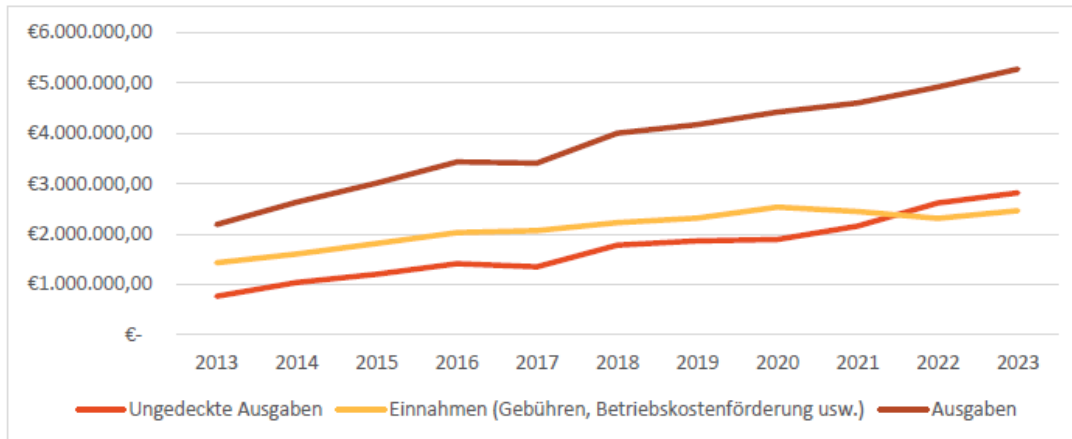
Sachverhalt:

Im Vorbericht zum Haushalt 2023 sind die ungedeckten Ausgaben in der Kinderbetreuung dem Gemeinderat bekannt gegeben worden. Die Entwicklung der Ausgaben sowie Einnahmen in den Jahren 2022/2023 bestätigen diese Prognose. Wie aus der Abbildung ersichtlich, erhöhen sich die ungedeckten Ausgaben im Verhältnis zu den Einnahmen stetig:

Die folgende Abbildung setzt die ungedeckten Ausgaben im Verhältnis zu den Einnahmen in Relation:



Die darauffolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Einnahmen sowie Ausgaben im unmittelbaren Vergleich zu den ungedeckten Ausgaben seit 2013:



Um diese sog. Schere der Betreuungskosten nicht noch weiter auszuweiten, ist eine weitere Erhöhung der Elterngebühren zum 01.01.2024 sowie zusätzlich zum 01.09.2024 in der Sitzung des Gemeinderates vom 10. Oktober 2023 eingehend beraten worden.

Wie aus der Presse zu entnehmen ist, müssen landkreis- bzw. sogar bayernweit durch die Träger der Kinderbetreuungseinrichtungen die Elterngebühren erhöht werden. Teilweise in einem nicht mehr zumutbaren Rahmen. Dies sollte daher im Gemeindebereich immer noch familiengerecht erfolgen.

Die Erhöhungen der Elterngebühren der letzten fünf Jahre:

- zum 01. September 2017: jeweils um 5 % (KiKrippe, KiGa, Hort)
- zum 01. September 2019: um 10 € je Buchungszeit KiGa u Hort
um 20 € je Buchungszeit KiKrippe
- zum 01. Januar 2022: um 5 % Krippe und Hort; 10 % KiGa
- zum 01. September 2022: um 5 % Krippe und Hort, 10 % KiGa

Nach den Beratungen im Gemeinderatsgremium und unter Einbeziehung des Elternbeirats ist eine Gebührenerhöhung um rd. 10 % für die Elterngebühren ab 01.01.2024 und dann zusätzlich ab 01.09.2024 um weitere 10 % der kommunalen Einrichtungen unumgänglich:

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 28.11.2023

Seite: 8

	Aktuell		ab 01.01.2024		ab 01.09.2024		
	Beitrag	Erh. 10%	Beitrag	gerundet	Erh 10 %	Beitrag	gerundet
Krippenbereich							
von vier bis fünf Stunden	261,00 €	26,10 €	287,10 €	287,00 €	28,70 €	315,70 €	316,00 €
über fünf bis sechs Stunden	283,00 €	28,30 €	311,30 €	311,00 €	31,10 €	342,10 €	342,00 €
über sechs bis sieben Stunden	305,00 €	30,50 €	335,50 €	336,00 €	33,60 €	369,60 €	370,00 €
über sieben bis acht Stunden	327,00 €	32,70 €	359,70 €	360,00 €	36,00 €	396,00 €	396,00 €
über acht bis neun Stunden	349,00 €	34,90 €	383,90 €	384,00 €	38,40 €	422,40 €	422,00 €
über neun bis zehn Stunden	371,00 €	37,10 €	408,10 €	408,00 €	40,80 €	448,80 €	449,00 €
Kindergartenbereich							
von vier bis fünf Stunden	128,00 €	12,80 €	140,80 €	141,00 €	14,10 €	155,10 €	155,00 €
über fünf bis sechs Stunden	138,00 €	13,80 €	151,80 €	152,00 €	15,20 €	167,20 €	167,00 €
über sechs bis sieben Stunden	148,00 €	14,80 €	162,80 €	163,00 €	16,30 €	179,30 €	179,00 €
über sieben bis acht Stunden	157,00 €	15,70 €	172,70 €	173,00 €	17,30 €	190,30 €	190,00 €
über acht bis neun Stunden	167,00 €	16,70 €	183,70 €	184,00 €	18,40 €	202,40 €	202,00 €
über neun bis zehn Stunden	176,00 €	17,60 €	193,60 €	194,00 €	19,40 €	213,40 €	213,00 €
Hortkinder:							
von bis zu drei Stunden	117,00 €	11,70 €	128,70 €	129,00 €	12,90 €	141,90 €	142,00 €
über drei bis vier Stunden	125,00 €	12,50 €	137,50 €	138,00 €	13,80 €	151,80 €	152,00 €
über vier bis fünf Stunden	135,00 €	13,50 €	148,50 €	149,00 €	14,90 €	163,90 €	164,00 €
über fünf bis sechs Stunden	143,00 €	14,30 €	157,30 €	157,00 €	15,70 €	172,70 €	173,00 €
über sechs bis sieben Stunden	152,00 €	15,20 €	167,20 €	167,00 €	16,70 €	183,70 €	184,00 €

Im Vergleich zu den Elterngebühren in den Nachbargemeinden stehen die beiden Erhöhungen noch im familiär sozialem Rahmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt zur Erhöhung der Elterngebühren den Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung):

Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührentatbestand
- § 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr
- § 5 Gebührenmaßstab
- § 6 Gebührensatz
- § 7 Tagesverpflegung
- § 8 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung
- § 9 Inkrafttreten

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen
(Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)**

vom

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Bergkirchen folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§1 der Kindertageseinrichtungen-Satzung) Gebühren nach dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falls vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

**§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren im Sinne von § 6 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

- (3) Die Gebühr wird an 12 Monaten erhoben.
- (4) Bei einer Rückgabe der Abbuchung durch die Bank ist die anfallende Rücklastgebühr in Rechnung zu stellen.
- (5) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) KAG i.V. mit § 240 AO zu entrichten.

§ 5

Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren im Sinne von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

§ 6

Gebührensatz

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden gemäß § 5 erhoben und betragen:

Im Zeitraum 01.01.2024 bis 31.08.2024

- a) für den **Krippenbereich** in allen Einrichtungen:

für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	287,00 Euro,
für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden	311,00 Euro,
für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden	336,00 Euro,
für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden	360,00 Euro,
für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden	384,00 Euro,
für eine Buchungszeit von neun bis zehn Stunden	408,00 Euro.

- b) für den **Kindergartenbereich** in allen Einrichtungen:

für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	141,00 Euro,
für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden	152,00 Euro,
für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden	163,00 Euro,
für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden	173,00 Euro,
für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden	184,00 Euro,
für eine Buchungszeit von neun bis zehn Stunden	194,00 Euro.

- c) für **Hortkinder**:
- | | |
|--|--------------|
| für eine Buchungszeit von bis zu drei Stunden | 129,00 Euro, |
| für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden | 138,00 Euro, |
| für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden | 149,00 Euro, |
| für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden | 157,00 Euro, |
| für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden | 167,00 Euro. |

Ab dem 01.09.2024 bis auf Weiteres

- a) für den **Krippenbereich** in allen Einrichtungen:
- | | |
|--|--------------|
| für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden | 316,00 Euro, |
| für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden | 342,00 Euro, |
| für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden | 370,00 Euro, |
| für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden | 396,00 Euro, |
| für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden | 422,00 Euro, |
| für eine Buchungszeit von neun bis zehn Stunden | 449,00 Euro. |
- b) für den **Kindergartenbereich** in allen Einrichtungen:
- | | |
|--|--------------|
| für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden | 155,00 Euro, |
| für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden | 167,00 Euro, |
| für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden | 179,00 Euro, |
| für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden | 190,00 Euro, |
| für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden | 202,00 Euro, |
| für eine Buchungszeit von neun bis zehn Stunden | 213,00 Euro. |
- c) für **Hortkinder**:
- | | |
|--|--------------|
| für eine Buchungszeit von bis zu drei Stunden | 142,00 Euro, |
| für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden | 152,00 Euro, |
| für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden | 164,00 Euro, |
| für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden | 173,00 Euro, |
| für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden | 184,00 Euro. |

(2) Die Benutzungsgebühr ist auch während vorübergehender Abwesenheit zu entrichten.

**§ 7
Tagesverpflegung**

- (1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Buchungszeit die Verpflegungsgebühr zusätzlich zur Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Verpflegungsgebühr ist in einem Betrag pauschal für jeden Monat zu entrichten. Die monatliche Pauschale beträgt

a. In der Kinderkrippe (für 5 Tage pro Woche)	80,00 Euro
b. Im Kindergarten	
i. 2 x Essen pro Woche	46,00 Euro
ii. 3 x Essen pro Woche	60,00 Euro
iii. 4 x Essen pro Woche	74,00 Euro
iv. 5 x Essen pro Woche	83,00 Euro
c. Im Hort	
i. 4 x Essen pro Woche	80,00 Euro
ii. 5 x Essen pro Woche	88,00 Euro“

- (3) Für Kinder im Kinderhort und in der Kinderkrippe ist die Teilnahme am Mittagessen obligatorisch. Im Einzelfall kann die Tagesstätte Ausnahmen zulassen.
- (4) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres bzw. in Zusammenhang mit einer Buchungsänderung zu buchen.
- (5) Die Verpflegungsgebühr ist auch während vorübergehender Abwesenheit zu entrichten. Eine Abmeldung vom Essen ist nur für ganze Monate zum 15. des Vormonats möglich. Eine Rückerstattung kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag gewährt werden.

§ 8

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.
- (5) Besuchen mindestens drei Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde, so kann **auf Antrag** für das jüngste Kind, das eine Gemeindeeinrichtung besucht, auf die Erhebung einer Benutzungsgebühr verzichtet werden. Die Verpflegungsgebühr bleibt von dieser Regelung unberücksichtigt. Der Antrag ist zu Beginn des Betreuungsjahres bei der Gemeinde einzureichen, eine rückwirkende Gewährung ist nicht möglich.

- (6) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann **auf Antrag** gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Auf Anforderung sind entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (7) Ein vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährter Zuschuss wird nach den gesetzlichen Vorgaben auf den Gebührensatz angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung vom 17.11.2021, zuletzt geändert am 09.11.2022 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	20
Ja:	20
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

4. Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Bergkirchen

Sachverhalt:

Turnusgemäß wurde nach vier Jahren der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) beauftragt, die Gebührenkalkulation für die kostendeckende gemeindliche Wasserversorgung (Trinkwasserversorgung) für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2027 durchzuführen.

Mit dem Gutachten vom 11.10.2023 hat der BKPV die Gebührenkalkulation vorgestellt.

Die letzte durchgeführte Gebührenkalkulation erfolgte im Herbst 2019 für die Dauer von vier Jahren und betraf den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2023.

In Anbetracht der durchgeführten Kalkulation durch den BKPV wurde ein höherer Gebührenbedarf festgestellt. Dieser Gebührenbedarf wird dabei im Mittel durch die Anpassung der Verbrauchsgebühr als auch durch die Anpassung der Grundgebühr erreicht.

- Die Verbrauchsgebühr für die Trinkwasserversorgung wurde vom BKPV mit **2,01 €/m³** festgestellt.
- Ebenfalls steigt die Grundgebühr bis einem Dauerdurchfluss von bspw. **4 m³ auf 60,00 €**.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 28.11.2023

Seite: 14

Im Nachfolgenden wird die historische Entwicklung des Wasserpreises dargestellt:

- 01.01.2019 bis 31.12.2023 1,53 €/m³
- 01.01.2016 bis 31.12.2019: 1,79 €/m³
- 01.01.2013 bis 31.12.2015: 1,38 €/m³
- 01.01.2010 bis 31.12.2012 0,97 €/m
- 01.11.2006 bis 31.12.2009 0,77 €/m³

Die (historischen) Grundgebühren werden nachfolgend angebracht:

Größe	2013 – 2015	2016 bis 2023	2023 bis 2027
4 m ³ /h	12,00 €	30,00 €	60,00 €
10 m ³ /h	32,00 €	75,00 €	150,00 €
16 m ³ /h	51,00 €	120,00 €	240,00 €
25 m ³ /h		187,50 €	375,00 €

Die Wasserversorgungseinrichtung soll kostendeckende, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bemessene Benutzungsgebühren, erheben. Zu den ansatzfähigen Kosten gehören insbesondere die Betriebskosten im engeren Sinn (Personal- und Sachkosten), die Kosten der Verwaltung und Unterhaltung (z.B. Unterhalt des Rohrnetzes) sowie angemessene Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen für das Anlagekapital.

Es wurde erneut für einen vierjährigen Bemessungszeitraum kalkuliert.

Bei der Kalkulation wurden Kostenüber- und –unterdeckungen aus Vorjahren (2019 bis 2023) berücksichtigt. Die Kostenunterdeckungen aus der vergangenen Kalkulation wurde soweit abgebaut.

Das Gutachten des BKPV kann jederzeit in der Verwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

Zur Anpassung bzw. Erhöhung der Grund- und Verbrauchsgebühr sowie Einpflegung redaktioneller Änderungen (rot gekennzeichnet) aufgrund der aktuellen Rechtsprechung zur BGS-WAS ist ein Neuerlass zu beschließen.

Zusätzlich werden die Bauwasserpauschale für Bauvorhaben und die Leihgebühr für bewegliche Wasserzähler an die neu kalkulierte Wassergebühr angepasst. (s. § 10 Abs. 3, Ziffer 1. und 2.)

Außerdem wurde bei § 9a Grundgebühr der Absatz 2 gestrichen, weil die Gemeinde mittlerweile nicht mehr Wasserzähler mit Nenndurchfluss in Betrieb hat, sondern nur noch Wasserzähler mit Dauerdurchfluss.

Mit Einfügung des Abs. 4 bei § 12 wurde die Satzung insoweit ergänzt, dass die Gebührenschuld für alle in der Satzung genannten Gebührenschuldern als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht. Diese Regelung ergibt sich eigentlich aus dem Gesetz, dennoch fordern zahlreiche Gerichte (Amtsgericht und Verwaltungsgericht) eine satzungsrechtliche Regelung. Diesem Bedürfnis aus der Praxis heraus wird mit der nichtamtlichen Formulierung Rechnung getragen.

Sämtliche Ergänzungen und Änderungen sind nachfolgend dargestellt (bisher/neu)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07. November 2023 hierüber eingehend beraten.

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
der Gemeinde Bergkirchen**

vom ~~27.11.2019~~

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bergkirchen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragserhebung
- § 2 Beitragstatbestand
- § 3 Entstehen der Beitragsschuld
- § 4 Beitragsschuldner
- § 5 Beitragsmaßstab
- § 6 Beitragssatz
- § 7 Fälligkeit
- § 7a Ablösung des Beitrags
- § 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse
- § 9 Gebührenerhebung
- § 9a Grundgebühr
- § 10 Verbrauchsgebühr
- § 11 Entstehen der Gebührensschuld
- § 12 Gebührensschuldner
- § 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung
- § 14 Mehrwertsteuer
- § 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner
- § 16 In-Kraft-Treten

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde Bergkirchen erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. ~~–auch aufgrund einer Sondervereinbarung– an die Wasserversorgungseinrichtung~~ tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.700 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

– bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.700 m²,

– bei unbebauten Grundstücken auf 1.700 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Für die Beitragsberechnung des Dachgeschosses werden nur 85 % der ausgebauten Fläche herangezogen. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der **beitragspflichtigen** Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

– im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,

– im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,

– im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 5, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

(6) Soweit übergroße Grundstücke nach früherem Satzungsrecht nur mit dem 5-fachen der beitragspflichtigen Geschossfläche als Grundstücksfläche zum Beitrag herangezogen wurden, entsteht der Differenzbeitrag zwischen der 5-fachen Geschossfläche und der Mindestfläche von 1.700 m² erst bei Erfüllung eines weiteren beitragsrechtlich relevanten Tatbestandes.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,45 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche | 4,89 Euro. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung ~~der Kosten~~ des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§9a) und Verbrauchsgebühren (§10).

§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem ~~Neandurchfluss (Q_n), bzw.~~ Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler **im Sinne von § 19 WAS** berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der ~~Neandurchfluss, bzw.~~ Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

~~(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Neandurchfluss-~~

bis 2,5 m³/h	30,00 Euro/Jahr
bis 6 m³/h	75,00 Euro/Jahr
bis 10 m³/h	120,00 Euro/Jahr
bis 15 m³/h	187,58 Euro/Jahr.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ /h	30,00 60,00 Euro/Jahr
bis 10 m ³ /h	75,00 150,00 Euro/Jahr
bis 16 m ³ /h	120,00 240,00 Euro/Jahr
bis 25 m ³ /h	187,50 375,00 Euro/Jahr
über 25 m³/h	560,00 Euro/Jahr

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

Die Gebühr beträgt ~~1,53~~ **2,01 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.
Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, **oder**
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird **oder**
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3)

1. Für die Entnahme von Bauwasser wird je Bauvorhaben eine Pauschale erhoben.
Die Pauschale beträgt je Bauvorhaben ~~50,00~~ **200,00** Euro.
Die Bauwasserpauschale ist bei Antragstellung zu begleichen. Ein Wasserverbrauch über die übliche Bauwassernutzung hinaus ist mit der Pauschale nicht abgedeckt und gesondert zu entrichten.
2. Bei Ausgabe eines beweglichen Wasserzählers wird eine Gebühr von ~~5,00~~ **15,00** Euro pro angefangenen Monat erhoben. Diese Gebühr ist bei Zurückgabe zu entrichten. Die Verbrauchsgebühr wird fällig in der in Abs. 1 Satz 2 festgesetzten Höhe.
3. Bei Ausgabe von beweglichen Wasserzählern ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 250,00 Euro zu hinterlegen. Bei Verlust oder grober Beschädigung hat der Ausleiher die Kosten der Neuanschaffung, bzw. der Reparatur zu tragen.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Beginn des Monats, der auf den Einbau des Wasserzählers folgt. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn eines Monats in Höhe eines Zwölftels der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (4) **Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 3 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).**

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 30. März, 30. Juni, 30. September und 30. Dezember jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen –auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen- Auskunft zu erteilen.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Bergkirchen vom 27.11.2019, außer Kraft.

Bei der Beratung zu diesem TOP regte Gemeinderat Erich Oßwald an, dass für "Wassersparer" eine günstigere Verbrauchsgebühr künftig kalkuliert und angeboten werden sollte. Auch Gemeinderätin Ruth Göttler sprach sich für Anreize zum Wassersparen aus.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt aufgrund der vorgelegten Änderungen folgenden Neuerlass der Satzung:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Bergkirchen

vom

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bergkirchen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragserhebung
- § 2 Beitragstatbestand
- § 3 Entstehen der Beitragsschuld
- § 4 Beitragsschuldner
- § 5 Beitragsmaßstab
- § 6 Beitragssatz
- § 7 Fälligkeit
- § 7a Ablösung des Beitrags
- § 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse
- § 9 Gebührenerhebung

- § 9a Grundgebühr
- § 10 Verbrauchsgebühr
- § 11 Entstehen der Gebührenschuld
- § 12 Gebührenschuldner
- § 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung
- § 14 Mehrwertsteuer
- § 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner
- § 16 In-Kraft-Treten

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde Bergkirchen erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. –auch aufgrund einer Sondervereinbarung- an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.700 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

– bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.700 m²,

– bei unbebauten Grundstücken auf 1.700 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Für die Beitragsberechnung des Dachgeschosses werden nur 85 % der ausgebauten Fläche herangezogen. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

– im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,

– im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,

– im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 5, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

(6) Soweit übergroße Grundstücke nach früherem Satzungsrecht nur mit dem 5-fachen der beitragspflichtigen Geschossfläche als Grundstücksfläche zum Beitrag herangezogen wurden, entsteht der Differenzbeitrag zwischen der 5-fachen Geschossfläche und der Mindestfläche von 1.700 m² erst bei Erfüllung eines weiteren beitragsrechtlich relevanten Tatbestandes.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,45 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche | 4,89 Euro. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§9a) und Verbrauchsgebühren (§10).

§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ /h	60,00 Euro/Jahr
bis 10 m ³ /h	150,00 Euro/Jahr
bis 16 m ³ /h	240,00 Euro/Jahr
bis 25 m ³ /h	375,00 Euro/Jahr
über 25 m ³ /h	560,00 Euro/Jahr

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

Die Gebühr beträgt 2,01 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.
Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3)

1. Für die Entnahme von Bauwasser wird je Bauvorhaben eine Pauschale erhoben.
Die Pauschale beträgt je Bauvorhaben 200,00 Euro.
Die Bauwasserpauschale ist bei Antragstellung zu begleichen. Ein Wasserverbrauch über die übliche Bauwassernutzung hinaus ist mit der Pauschale nicht abgedeckt und gesondert zu entrichten.
2. Bei Ausgabe eines beweglichen Wasserzählers wird eine Gebühr von 15,00 Euro pro angefangenen Monat erhoben. Diese Gebühr ist bei Zurückgabe zu entrichten. Die Verbrauchsgebühr wird fällig in der in Abs. 1 Satz 2 festgesetzten Höhe.
3. Bei Ausgabe von beweglichen Wasserzählern ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 250,00 Euro zu hinterlegen. Bei Verlust oder grober Beschädigung hat der Ausleiher die Kosten der Neuanschaffung, bzw. der Reparatur zu tragen.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührensschuld entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebührensschuld entsteht erstmals mit dem Beginn des Monats, der auf den Einbau des Wasserzählers folgt. Die Gebührensschuld entsteht mit dem Beginn eines Monats in Höhe eines Zwölftels der Jahresgrundgebührensschuld neu.

§ 12 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Die Gebührensschuld ruht für alle Gebührenschaften, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 3 genannten Gebührenschuldern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 30. März, 30. Juni, 30. September und 30. Dezember jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabemaßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen –auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen- Auskunft zu erteilen.

§ 16 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Bergkirchen vom 27.11.2019 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	
Ja:	
Nein:	
Pers. beteiligt:	

5. vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 105 Sondergebiet "Aufzugtechnik" Priel, 1. Änderung, Aufstellungs,- Billigungs,- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

Herr Michael Butz, Firma Butz Aufzugsbau, beabsichtigt in Priel die bestehenden Betriebsgebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 757 der Gemarkung Eisolzried abzurechen und neue Be-

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 28.11.2023

Seite: 26

triebsgebäude an gleicher Stelle zu errichten. Mit Schreiben vom 20.11.2023 zusammen mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan wurde beantragt, für die Grundstücke Fl.Nrn. 756 und 757 Gemarkung Eisolzried den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 105 Sondergebiet „Aufzugtechnik“ Priel zu ändern.

Gem. § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch sollte auf Antrag des Vorhabenträgers Herrn Butz über die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens entschieden und ein Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch gefasst werden.

Den Planungsauftrag für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 105 Sondergebiet "Aufzugtechnik" Priel, 1. Änderung sollte das Büro Marion Linke + Klaus Kerling Landschaftsarchitekten und Stadtplaner BDLA, Landshut erhalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgendes:

Gem. Antrag des Vorhabenträgers Herrn Butz wird die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 105 Sondergebiet "Aufzugtechnik" Priel, 1. Änderung gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist gem. § 12 Abs. 3 Baugesetzbuch Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	20
Ja:	20
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 105 Sondergebiet "Aufzugtechnik" Priel, 1. Änderung.

Der Bebauungsplan erhält folgende Bezeichnung:

vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 105 Sondergebiet "Aufzugtechnik" Priel, 1. Änderung

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	20
Ja:	20
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 28.11.2023

Seite: 27

Billigungsbeschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 105 Sondergebiet "Aufzugtechnik" Priel, 1. Änderung in der Fassung vom 28.11.2023 zu billigen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	20
Ja:	20
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

Auslegungsbeschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 105 Sondergebiet "Aufzugtechnik" Priel, 1. Änderung in der Fassung vom 28.11.2023 öffentlich nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch auszulegen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	20
Ja:	20
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

Planungsauftrag:

Den Planungsauftrag für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 105 Sondergebiet "Aufzugtechnik" Priel, 1. Änderung wird an das Büro Marion Linke + Klaus Kerling Landschaftsarchitekten und Stadtplaner BDLA, Landshut erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	20
Ja:	20
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

6. Informationen des Ersten Bürgermeisters und Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates

Zur heutigen Sitzung liegen keine Informationen des Ersten Bürgermeisters sowie Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates vor.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher

Teil

am 28.11.2023

Seite: 28

Der 1. Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung und leitet auf den nichtöffentlichen Teil über.

Robert Axtner
Vorsitzender
Erster Bürgermeister

Siegfried Ketterl
Schriftführer/in